

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

---

35. Jahrgang      Ausgegeben in Winsen (Luhe)      am 13.04.2006      Nr. 15

---

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
04.04.2006	<b><u>Gemeinde Appel</u></b> Bebauungsplan „Eversen Heide“ 3. Änderung und Ergänzung	255
05.04.2006	<b><u>Gemeinde Bendestorf</u></b> Bebauungsplan Nr. 9 „Am Schierenberg“ 5. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften	256
28.03.2006	<b><u>Stadt Buchholz</u></b> Satzung über die Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten	258
28.03.2006	Satzung über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren	265
10.04.2006	Verordnung über den Verkauf in Einzelhandelsgeschäften aus Anlass eines Jahrmarktes „Frühjahrsmarkt“ am 07. Mai 2006	270
29.03.2006	<b><u>Samtgemeinde Tostedt</u></b> Kindergartengebührensatzung	271
30.03.2006	<b><u>Stadt Winsen (Luhe)</u></b> Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten	280

- Der Bürgermeister -

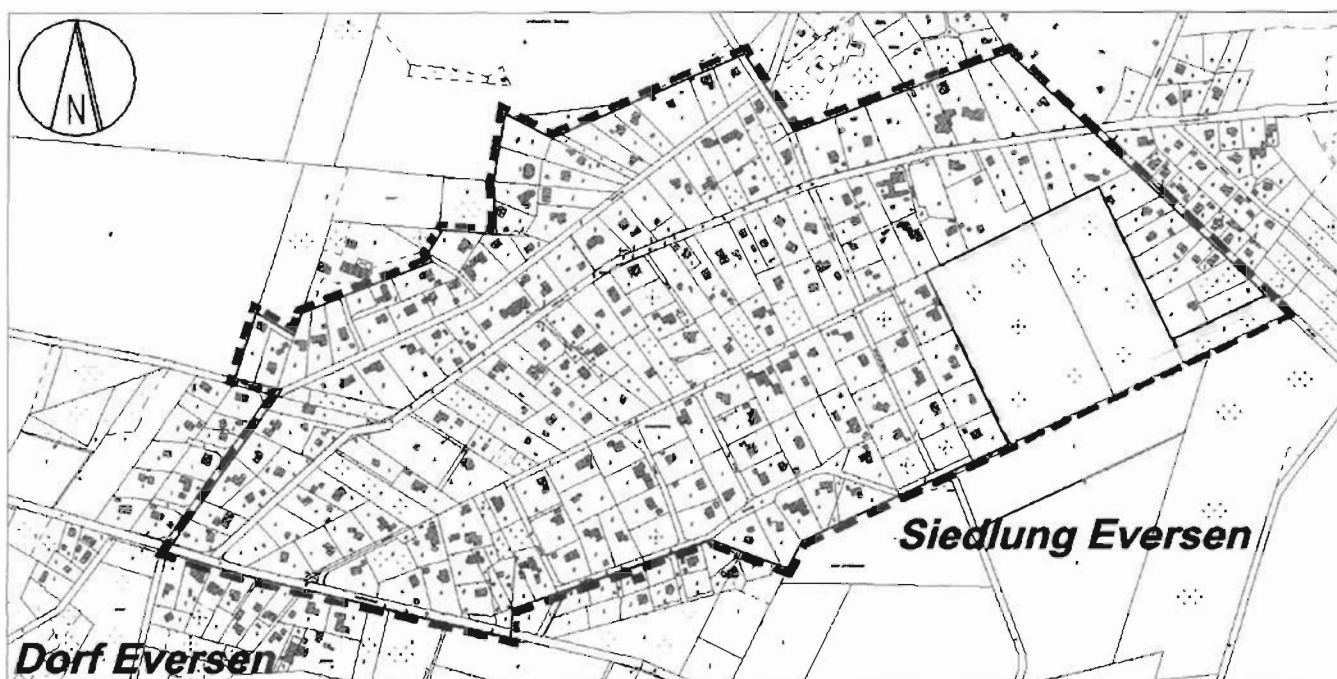
## BEKANNTMACHUNG

Auf Grund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art.3 des Gesetzes vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762) wird bekanntgemacht, dass der Rat der Gemeinde Appel in seiner öffentlichen Sitzung am 08.03.2006 den

### **Bebauungsplan "Eversen Heide" -- 3. Änderung und Ergänzung**

als **Satzung** sowie die zugehörige Begründung beschlossen hat.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Eversen Heide" -- 3. Änderung und Ergänzung, der aus dem folgenden Übersichtsplan ersichtlich ist, stimmt mit dem Geltungsbereich der Bebauungspläne "Eversen Heide" sowie "Eversen Heide" – 1.Ergänzung überein und liegt in der Gemarkung Appel in den Fluren 2 und 4:



Der Bebauungsplan "Eversen Heide" – 3. Änderung und Ergänzung und die zugehörige Begründung liegen in den Sprechstunden der Gemeindeverwaltung (dienstags von 18.00 - 20.00 Uhr und donnerstags von 17.00 - 19.00 Uhr) im Gemeindebüro in Appel, Telefon 04165 / 8334 für jedermann öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 (2) BauGB ist eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie Mängel der Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird.

Ferner wird gemäß § 44 (5) BauGB auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39-42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Der Bebauungsplan "Eversen Heide" – 3. Änderung und Ergänzung wird mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg rechtsverbindlich.

Appel, den 4.04.2006

  
(P. Matthies)



GEMEINDE BENDESTORF  
- Gemeindedirektorin -

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG Nr. GB 10/06

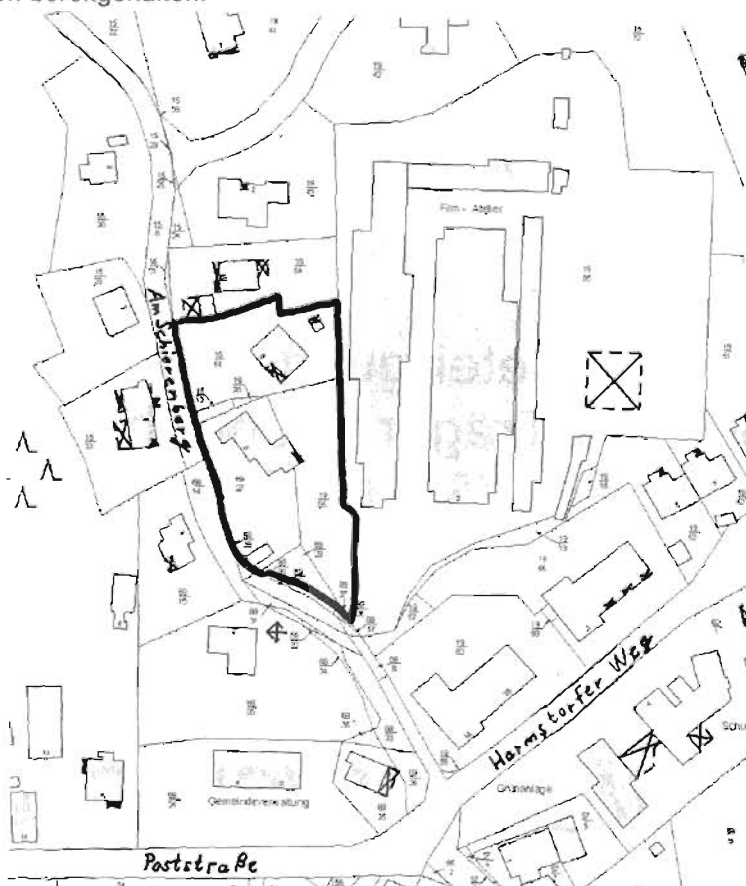
### über den Satzungsbeschluß des Bebauungsplanes Nr. 9 „Am Schierenberg“ 5. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Bendestorf in seiner Sitzung am 21. Februar 2006 den o.g. Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung als Satzung beschlossen hat.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Bendestorf, Poststraße 4, 21227 Bendestorf beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

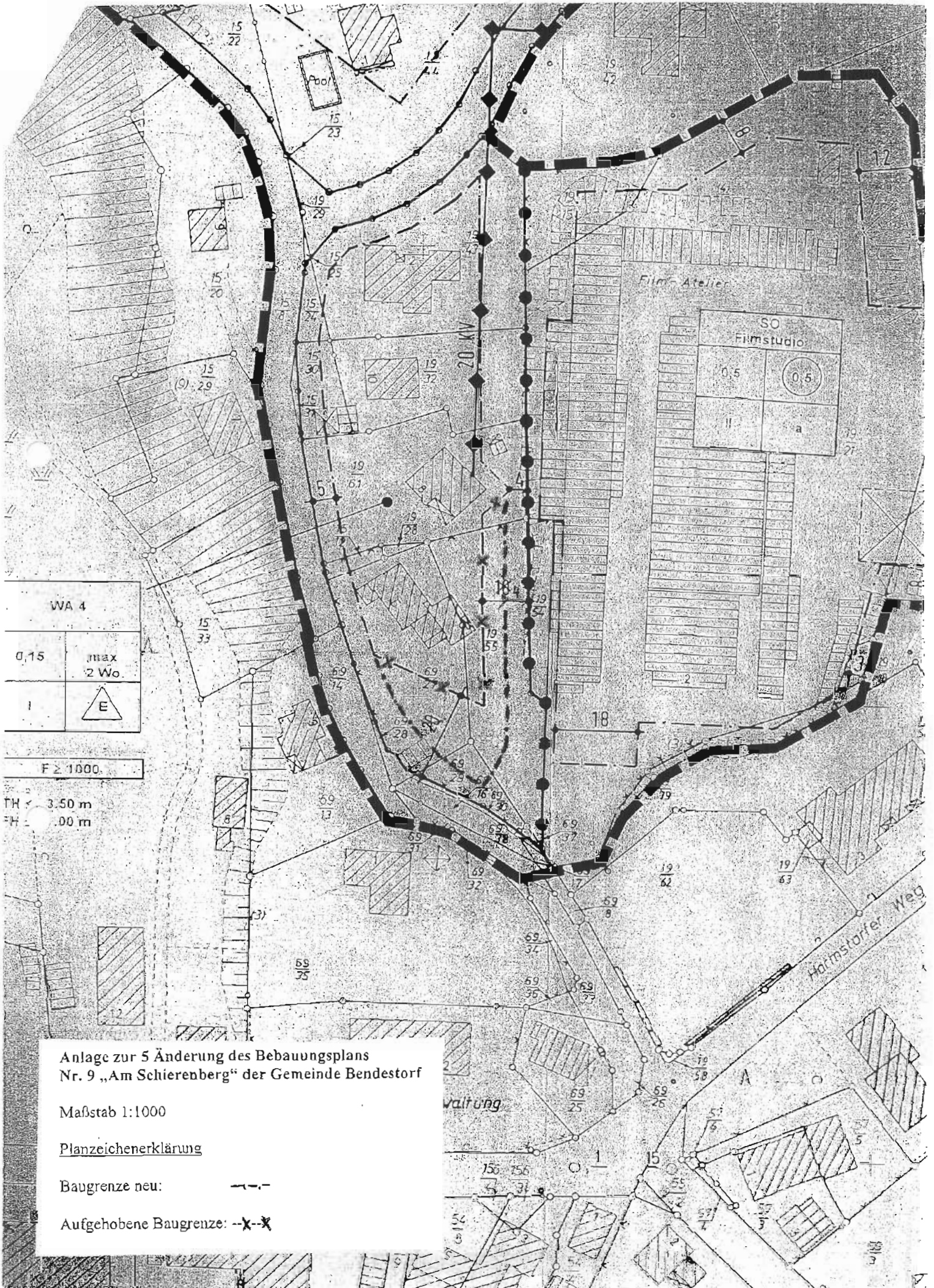
Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises tritt der Bebauungsplan Nr. 9 "Schierenberg" 5. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der vorgenannte Bebauungsplan wird zu jedermanns Einsichtnahme in der Gemeinde Bendestorf, Poststraße 4, 21227 Bendestorf während der Dienststunden bereitgehalten.



Bendestorf, den 05. April 2006

  
(Reedig)  
stv. Gemeindedirektorin

Übersicht Geltungsbereich



Anlage zur 5 Änderung des Bebauungsplans  
Nr. 9 „Am Schierenberg“ der Gemeinde Bendestorf

Maßstab 1:1000

Planzeichenerklärung

Baugrenze neu: - - -

Aufgehobene Baugrenze: -x-x

**Satzung  
der Stadt Buchholz i.d.N. über die Sondernutzungen  
an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 Nds. Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 18 Nds. Straßengesetz (NStRG) und des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrt(en) zuständigen Träger der Straßenbaulast (§ 18 Abs. 1 Satz 5 NStRG), der obersten Landesstraßenbaubehörde (§ 8 Abs. 1 Satz 5 FStrG) in seiner Sitzung am **22.03.2006** folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich - und Umfang**

- (1) Diese Satzung gilt für die Gemeindestraßen sowie für die Bundes- und Kreisstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrten im Gebiet der Stadt Buchholz i.d.N.
- (2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (öffentliche Verkehrsflächen). Zu den Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

**§ 2  
Gemeingebrauch / erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Der Gebrauch der Straße und der öffentlichen Verkehrsflächen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch). Unter Verkehr ist jede Straßenbenutzung in der Absicht der Ortsveränderung durch Gehen, Fahren oder Reiten zu verstehen.
- (2) Der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung. Die Ausübung der Sondernutzung bedarf einer Sondernutzungserlaubnis sofern sie nicht erlaubnisfrei oder anzeigepflichtig ist.
- (3) Erlaubnis- und anzeigefrei sind folgende Sondernutzungen:

1. Werbeschilder und Leuchttransparente sowie sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- und Verkaufseinrichtungen und Automaten (sowohl fest mit dem Gebäude verbunden als auch mobil aufgestellt) an der Stätte der Leistung, sofern sie die baurechtlichen Vorgaben erfüllen und nur unerheblich verkehrsbeeinträchtigend wirken.

Durch die Gestaltung oder Häufung der Werbeschilder darf das Stadtbild nicht beeinträchtigt werden.

Dem Fußgänger- und Radverkehr muss eine an die Örtlichkeit angemessene freie Durchgangsbreite verbleiben.

Mobile Werbeschilder dürfen auch in den Eingangsbereichen sogenannter Einkaufspassagen von den dort ansässigen Geschäften aufgestellt werden. Bei Interessenkollision und Häufung der Werbeanlagen behält die Stadt Buchholz es sich vor, die Aufstellung auf einzelne Tage zu beschränken oder wenn die Örtlichkeit es erfordert, ganz zu untersagen.

2. Bauliche Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerschächte, Roste, Einwurfsvorrichtungen, Treppenstufen, Teile baulicher Anlagen, die in den Straßenraum hineinragen, (z.B. Sonnenschutzdächer, Vordächer und Balkone, Markisen); sofern sie den Gemeingebrauch nur unwesentlich beeinträchtigen und mit den baurechtlichen Vorschriften übereinstimmen.
3. Warenauslagen, Warenstände, Wühlkörbe und ähnliches sind an der Stätte der Leistung zugelassen sofern sie nur unerheblich verkehrsbeeinträchtigend wirken. Andere rechtliche Vorschriften, insbesondere die gewerberechtlichen, hygienischen und lebensmittelrechtlichen Bestimmungen sind stets zu beachten.
4. Fahrradstände an der Stätte der Leistung, sofern sie nur unerheblich verkehrsbeeinträchtigend wirken. Die Anbringung von Werbung ist zulässig, soweit sie die Funktion des Fahrradständers nicht überwiegt und das Stadtbild nicht beeinträchtigt wird.
5. Sonstige:
  - a. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge oder ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Processionen;
  - b. Ausschmücken von Hauseingängen bzw. Zugängen zu Gewerbebetrieben, z.B. Blumenkübel o.ä.;
  - c. das Verteilen von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen;
  - d. Straßenkunst, sofern sie nicht verkehrsbeeinträchtigend oder belästigend ist;
  - e. Straßenmusik  
Je Standort darf jeweils maximal ½ Stunde musiziert werden, dann ist der Standort zu wechseln. Der neue Standort muss von dem vorherigen so weit entfernt liegen, dass man die Musik vom vorherigen Standort aus nur noch untermalend hören kann.

Verstärker, Lautsprecher sowie Tonübertragungsgeräte aller Art dürfen benutzt werden, **sofern sich daraus keine übermäßige Lärmbelästigung ergibt.**

### § 3

#### Anzeigepflichtige Sondernutzungen

- (1) Anzeigepflichtige Sondernutzungen sind:
1. Schaukästen und Vitrinen der Buchholzer Vereine sowie im Interesse der Stadt aufgestellte oder befestigte Anschlagflächen für Werbung (Litfasssäulen etc.), sofern die Platzierung im Einvernehmen mit der Stadt erfolgt.
  2. Private Straßenfeste und Straßenflohmärkte, die durch die Anlieger veranstaltet werden und bei denen der Freizeitgedanke (keine gewerblichen Händler) und nicht die Gewinnerzielungsabsicht im Vordergrund steht. Die Erforderlichkeit einer verkehrsbehördlichen Anordnung ist ggf. bei der Verkehrsbehörde zu erfragen.
  3. Plakate und Stellschilder zur Wahlwerbung.

#### **§ 4 Unzulässige Sondernutzung**

Eine Sondernutzungserlaubnis wird nicht erteilt für:

1. die Aufstellung von abgemeldeten und / der betriebsunfähigen Kraftfahrzeugen;
2. die Aufstellung von Fahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern zu Werbezwecken;
3. das Abstellen von Wohnanhängern über die zulässigen Fristen der Straßenverkehrsordnung hinaus;
4. Werbeanlagen, die nicht an der Stätte der Leistung aufgestellt oder angebracht werden sollen.

#### **§ 5 Anzeige / Erlaubnis**

- (1) Die Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Anzeige erfolgte oder die Erlaubnis erteilt wurde. Eine Sondernutzungserlaubnis ersetzt bzw. beinhaltet nicht sonstige nach öffentlichem Recht, nach anderen Vorschriften oder privatem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden (§ 18 Abs. 2 NStrG/§ 8 FStrG).
- (3) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen versagt, widerrufen, untersagt oder eingeschränkt werden; §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.
- (4) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht. Die Sondernutzungsberechtigten haben gegen die Stadt keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.
- (5) Die durch die Ausübung der Sondernutzung in Anspruch genommene Fläche ist auf Verlangen der Stadt Buchholz i.d.N. zu räumen, wenn dieses zur Durchführung des Wochenmarktes oder anlässlich sonstiger Veranstaltungen erforderlich ist. Dieses gilt gleichermaßen für erlaubnispflichtige, anzeigepflichtige und erlaubnisfreie Sondernutzungen. Ein Anspruch auf anteilige Erstattung erhobener Sondernutzungsgebühren besteht dabei nicht.
- (6) Erlaubnisbeanträge sind bei der Stadt mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich zu stellen, anzeigepflichtige Sondernutzungen sind mindestens eine Woche vor Ausübung der Sondernutzung schriftlich anzuzeigen. Im Ausnahmefall kann die Stadt eine Abweichung zulassen.
- (7) Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (8) Ist nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, so schließt diese Erlaubnis / Ausnahmegenehmigung die Erlaubnis nach Abs. 1 ein. Entsprechende Sondernutzungsgebühren werden daher erhoben.

- (9) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.
- (10) Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dies die Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs erfordern.

## § 6

### Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast / der Straßenbaubehörde (§ 18 Abs. 4 Sätze 1 und 2 NStrG / § 8 Abs. 2 a Sätze 1 und 2 FStrG). Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Stadt die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen ( § 18 Abs. 4 Sätze 2 und 3 NStrG/§ 8 Abs. 2 a Sätze 3 und 4 FStrG).
- (3) Die Rettungswege und Feuerwehraufstellflächen sind freizuhalten.
- (4) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufrippen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen insbesondere den Wasserablaufrippen und den Versorgungs- und Kanalleitungen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Stadt ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligten Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (5) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (6) Die durch die Sondernutzung verursachten Verunreinigungen sind, auch über den sondergenutzten Bereich hinaus, unverzüglich nach Beendigung der Sondernutzung zu beseitigen. Bei länger andauernder Sondernutzung und insbesondere auch bei Veranstaltungen, haben die Sondernutzungsberechtigten erforderlichenfalls die Reinigung regelmäßig auch zwischendurch zu wiederholen. Das gilt auch für im Bereich befindliche Müllbehälter.



- (7) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommen die Sondernutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen (§ 22 NStrG / § 8 Abs. 7 a FStrG). Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen (§ 22 Satz 2 NStrG/§ 8 Abs. 7 a Satz 2 FStrG).

Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach § 70 Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) in Verbindung mit dem Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG).

## § 7 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn
1. durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, welche auch nicht durch Bedingungen und / oder Auflagen ausgeschlossen werden kann;
  2. die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstoßen würde;
  3. den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, dem Schutz des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderen rechtlich geschützten Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
    - a. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
    - b. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;
    - c. die Straße, z.B. Belag oder Ausstattung, durch die Art der Sondernutzung und / oder deren Folgen z.B. (Umleitung) beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer keine hinreichende Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
    - d. der erforderliche Schutz für das Straßenbegleitgrün nicht gewährleistet werden kann;
    - e. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können;
    - f. eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn die AntragstellerInnen für zurückliegende Sondernutzungen Gebührenschuldner sind.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haften der Stadt für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Sie haften der Stadt dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie haben die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Stadt aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Sie haften ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Stadt kann verlangen, dass die Sondernutzungsberechtigten zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Stadt sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

## **§ 9 Sondernutzungsgebühren**

- (1) Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Stadt als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen (§ 21 NStrG), richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt.
- (2) Für erlaubnisfreie und anzeigepflichtige Sondernutzungen werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben.

## **§ 10 Übergangsregelung**

Sondernutzungen, für die die Stadt vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel**

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 61 NStrG und § 23 FStrG hinaus folgendes:

Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 6 Abs. 2 NStG bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfassten Straßen handelt, wer

1. bei Ausübung einer Sondernutzung einer sich aus § 6 ergebener Verpflichtung nicht oder nicht ausreichend nachkommt;

2. eine anzeige- oder erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt oder der Anzeigepflicht nicht nachkommt;
3. zeitliche Vorgaben nicht beachtet;
4. Bedingungen nicht einhält oder Auflagen zuwiderhandelt.

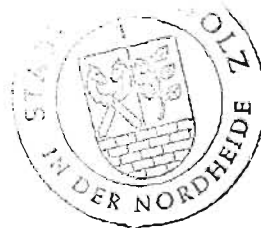
In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 5.000,00 € geahndet werden.

- (2) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 NVwVG in Verbindung mit dem Nds. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) durch die Stadt bleibt unberührt.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt über Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten und die Erhebung von Gebühren vom 11.12.2001 außer Kraft.

Buchholz in der Nordheide, den 28.03.2006



  
Bürgermeister

## Satzung der Stadt Buchholz i.d.N. über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 und 7 und § 83 Abs. 1 Nds. Gemeindeordnung (NGO) des § 21 Nds. Straßengesetz (NStrG) und § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Satzung der Stadt Buchholz i.d.N. über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom ~~28.03.2006~~ hat der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. in seiner Sitzung am ~~28.03.2006~~ folgende Gebührensatzung beschlossen:

### § 1 Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für die Sondernutzungen an Gemeindestraßen (§ 47 NStrG) und in den Ortsdurchfahrten der Bundes-, und Kreisstraßen im Stadtgebiet werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 2 Abs. 3 und nach § 3 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten keiner Erlaubnis bedürfen oder die nur anzeigepflichtig sind, bleiben gebührenfrei.
- (2) Für Sondernutzungserlaubnispflichtige Veranstaltungen, die nicht gewerblich sind und bei denen die Gewinnerzielungsabsicht seitens des Veranstalters nicht im Vordergrund steht, werden abweichend vom Gebührentarif Nr. 9 keine Gebühren erhoben.
- (3) Sondernutzungsgebühren für Plakatwerbung und Informationsstände durch Parteien und eingetragene Vereine mit Sitz in Buchholz i.d.N. werden nicht erhoben, wenn bei Durchführung der jeweiligen Aktion die Gewinnerzielungsabsicht nicht im Vordergrund steht. **Befreit sind auch alle** Personenvereinigungen und Körperschaften, die ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts oder kirchlichen Zwecken dienen.
- (4) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Enthält der Gebührentarif keine kleinere Berechnungseinheit, so ist die nächst höhere Berechnungseinheit (z.B. Woche) zu Grunde zu legen.
- (5) Ist die sich nach Absatz 1 ergebende Gebühr geringer als 5,00 Euro, so beträgt die Mindestgebühr 5,00 €.
- (6) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen
  1. nach Art und Ausmaß der Einwirkungen auf die Straße und den Gemeingebrauch (§ 21 Satz 4 NStrG) und
  2. nach dem wirtschaftlichen Interesse der GebührenschuldnerInnen an der Sondernutzung (§ 21 Satz 5 NStrG).
- (7) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr nach Gebührentarif Nr. 12 zu erheben.

## § 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildnerin/-schildner sind
  1. die AntragstellerInnen,
  2. die Sondernutzungsberechtigten, auch wenn sie den Antrag nicht selbst gestellt hat,
  3. wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere GebührenschildnerInnen haften als Gesamtschildner.

## § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
  1. für Sondernutzungen auf Zeit:  
bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
  2. für Sondernutzungen auf Widerruf:  
erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das lfd. Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 20.01.
  3. für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:  
mit Inkrafttreten der Satzung,  
Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits bezahlt worden sind, werden angerechnet;
  4. für unerlaubte Sondernutzungen:  
mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühren werden ggf. im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibung kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

## § 4 Gebührenerstattung

- (1) Gezahlte Gebühren können auf Antrag anteilmäßig erstattet werden, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag erhalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 5,00 € werden nicht erstattet.
- (2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

## § 5 Sicherheitsleistung

- (1) Neben der Sondernutzungsgebühr kann die Stadt von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtung durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalls bemessen.
- (2) Entstehen der Stadt durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtung, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführende Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückbezahlt.

## § 6 Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr haben die ErlaubnisnehmerInnen alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

## § 7 Strom- und Wasserversorgung

Auf Wunsch kann anlässlich von Sondernutzungen die städtische Strom- und Wasserversorgung in Anspruch genommen werden. Es ist eine Vereinbarung mit der Stadt über die Lieferung von Strom- und Wasser zu treffen. Für die ausgegebenen Schlüssel ist ein Pfandgeld in Höhe von 50,- € zu hinterlegen. Im Verlustfall oder im Falle von Beschädigungen der Schlüssel oder der Einrichtungen zur Strom- und Wasserversorgung haben die AntragstellerInnen für die der Stadt entstehenden Kosten aufzukommen.

Für die Kosten der Strom- und Wasserversorgung werden Pauschalen laut anliegenden Gebührentarif erhoben.

## § 8 Stundung, Herabsetzung und Erlass

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Stundungen, Herabsetzungen oder Erlass gewähren (§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 11 Nds. Kommunalabgabengesetz und den entsprechend anwendbaren Vorschriften oder Abgabenordnung).

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt über Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten und die Erhebung von Gebühren vom 11.12.2001 außer Kraft.

Buchholz in der Nordheide, den 28.03. 2006



  
Bürgermeister

**Gebührentarif**

Art der Sondernutzung		Gebühr in €			
		Jährl.	Mtl.	Wöchl.	Tägl.
1)	Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste *, Bau- stofflagerung, Aufstellung von Baumaschi- nen und -geräten mit oder ohne Bauzaun (*abzüglich der Fläche, die mit einer Höhe von ≥ 2,5 m untergangen werden kann), Container je angefangener m² beanspruchte Straßenfläche	22,50 - 36,00	2,50 – 4,00	1,00 – 1,50	sofern kein Ein- trag, erfolgt auch keine weitere Aufbrechung der Gebühren
2)	Werbeanlagen - fest mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sofern erlaubnispflichtig je angefangener m² beanspruchter Straßenfläche (wenn die Gesamtabmessungen der Hintergrundkon- struktion größer ist als die Ansichtsfläche, wird die Fläche der Hintergrundkonstruktion zugrundegelegt); bei doppelseitigen Schildern wird die Ansichtsfläche nur 1 x zugrunde gelegt	54,00	6,00		sofern kein Ein- trag, erfolgt auch keine weitere Aufbrechung der Gebühren
3)	Werbeanlagen sofern erlaubnispflichtig (vorübergehend aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden) (wenn die Gesamtabmessungen der Hintergrundkon- struktion größer ist als die Ansichtsfläche, wird die Fläche der Hintergrundkonstruktion zugrundegelegt), bei doppelseitigen Schildern wird die Ansichtsfläche nur 1 x zugrunde gelegt	27,00	3,00		sofern kein Ein- trag, erfolgt auch keine weitere Aufbrechung der Gebühren
4)	Plakatwerbung <u>DIN A 3/DIN A 2</u> bis 20 Plakate 20 – 50 Plakate 50 – 100 Plakate <u>DIN A 1</u> bis 20 Plakate 20 – 50 Plakate 50 – 100 Plakate <u>DIN A 0</u> bis 20 Plakate 20 – 50 Plakate 50 – 100 Plakate (bei Werbeschildern wird die Ansichtsfläche bzw. wenn die Gesamtabmessungen der Hintergrundkon- struktion größer ist, die Fläche der Hintergrundkon- struktion zugrundegelegt; zwei aneinander gestellte Stellschilder werden als zwei Standorte gewertet)			10,00 20,00 40,00  15,00 35,00 70,00  30,00 75,00 150,00	sofern kein Ein- trag, erfolgt auch keine weitere Aufbrechung der Gebühren
5)	Außenbetriebsstätten je angefangener m² beanspruchter Straßenfläche	40,00	4,50		sofern kein Ein- trag, erfolgt auch keine weitere Aufbrechung der Gebühren
6)	Verkaufswagen und ambulante Verkaufs- stände aller Art je angefangener m² beanspruchter Straßenfläche	108,00	12,00	3,50	sofern kein Ein- trag, erfolgt auch keine weitere Aufbrechung der Gebühren
7)	Informationsstände und -tische - gewerblich je angefangener m² beanspruchter Straßenfläche			2,00	sofern kein Ein- trag, erfolgt auch tägliche weitere Aufbrechung der Gebühren
8)	Umhertragen oder Verteilen von Plakaten, Handzetteln o.ä. zu gewerblichen Zwecken je Person	54,00	6,00		sofern kein Ein- trag, erfolgt auch keine weitere Aufbrechung der Gebühren

9)	Stände, Imbissbuden und Schaustellgeschäfte bei Stadt-, Volks-, Schützenfesten o.ä. Veranstaltungen gewerblicher Art je angefangener m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche; es wird die gesamte in Anspruch genommene Fläche zugrundegelegt zuzüglich Aufstellflächen- und Laufwegen, nicht nur die tatsächlich von den Ständen belegte Fläche	81,00	9,00	2,50	0,40
10)	Benutzung von neuen oder geänderten Zufahrten zu Bundesstraßen im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten und Baustellenzufahrten a) zu bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken - je Zufahrt bis 5 m Breite - je Zufahrt über 5 m Breite pro weiterer angefangener Meter b) zu gewerblich genutzten Grundstücken - je Zufahrt bis 5 m Breite - je Zufahrt über 5 m Breite pro angefangener Meter	36,00 18,00 54,00 27,00	4,00 2,00 6,00 3,00	sofern kein Eintrag, erfolgt auch keine weitere Aufbrechung der Gebühren	sofern kein Eintrag, erfolgt auch keine weitere Aufbrechung der Gebühren
11)	Strom- und Wasserversorgung (§ 7 der Satzung über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren)	- für einzelne Stände pauschal je Tag 7,50 € bei Veranstaltungen ist ein auf die Strom- und Wasserabnahme angemessener Pauschalbetrag zu vereinbaren oder es ist seitens des Antragstellers zu veranlassen, dass die Zählerstände auf seine Kosten durch die Stadtwerke Buchholz abgelesen werden. Die angefangenen verbrauchten Kilowattstunden sind der Stadt zu erstatten. Die Kilowattstunde wird mit 0,30 € berechnet.			
12)	Sondernutzungen, die nicht nach diesem Tarif aufgeführt sind je nach Art und Umfang	5,00 - 10.000,00	Analog Spalte 1 anwenden	Analog Spalte 1 anwenden	Analog Spalte 1 anwenden





**Gebührensatzung  
für Kindertagesstätten der Samtgemeinde Tostedt  
(Kindergartengebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und aufgrund § 6 der Benutzungssatzung für Kindertagesstätten der Samtgemeinde Tostedt hat der Rat der Samtgemeinde Tostedt in seiner Sitzung am 29.03.2006 folgende Gebührensatzung für Kindertagesstätten der Samtgemeinde Tostedt beschlossen:

**§ 1  
Gebührengegenstand**

Für die Betreuung in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Tostedt sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Durch das Gebührenaufkommen sollen die Kosten der Einrichtung teilweise gedeckt werden. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.

Der Träger kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen, soweit es angeboten wird. Für die Teilnahme am Mittagessen sind die tatsächlich entstehenden Kosten in Höhe von 1,70 € pro Essen zu zahlen. Die Abrechnung erfolgt monatlich durch den Träger. Davon ausgenommen sind die Eltern von Integrationskinder. Diese Kosten werden monatlich pauschal vom Landkreis Harburg von den Eltern der Integrationskinder abverlangt.

**§ 2  
Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtige sind die Sorgeberechtigten des Kindes. Sorgeberechtigt i.S. dieser Satzung sind neben den Eltern auch Pflegeeltern, Großeltern, alleinstehende Elternteile und andere Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt.

Bestehen Zweifel darüber, wer Gebührenpflichtiger ist, wird derjenige zur Gebühr veranlagt, der die Anmeldung unterzeichnet hat.

**§ 3  
Gebühren**

Die Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertagesstätte richten sich entsprechend § 20 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder und werden gestaffelt erhoben. Als Kinder gelten auch Personen unter 27 Jahren, die im Haushalt der Familie leben, sich noch in der Ausbildung befinden und über kein eigenes Einkommen verfügen.

Erhöht sich die Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder im Laufe des Kindergartenjahres, so wird die erhöhte Kinderzahl nach Anzeige der Gebührenpflichtigen zugrunde gelegt. Die Berücksichtigung erfolgt höchstens für drei Monate rückwirkend ab Anzeige, frühestens jedoch

ab Eintritt des die Änderung auslösenden Ereignisses. Dabei wird jeweils die volle Monatsgebühr ermäßigt.

Bei Pflege- und Heimkindern wird die Gebühr nach der untersten Einkommensstufe unter Berücksichtigung von einem Kind festgesetzt.

Für die nach Bundessozialhilfegesetz anerkannten Integrationskinder, deren Sachkostenpauschale von zuständiger Stelle gewährt wird, sind keine Kindergartengebühren zu zahlen. Die Gebühren sind mit der Pauschale abgegolten.

Die Höhe der monatlichen Gebühren ergibt sich aus der Dauer der täglichen Betreuungszeit, der Lage der Betreuung im Tageslauf (vormittags, nachmittags, ganztags, Hort), dem Familienmonatseinkommen und der Zahl der anrechnungsfähigen Kinder im Haushalt der Gebührenpflichtigen gemäß beiliegender Tabelle.

Es wird eine Geschwisterermäßigung für mehrere in Kindertageseinrichtungen der Samtgemeinde Tostedt betreuten Kinder dahingehend gewährt, daß für das älteste Kind 100% und für jedes weitere 50% der jeweiligen Gebühr erhoben wird. Die Geschwisterermäßigung wird auch für Geschwister von Integrationskindern gewährt. In begründeten Einzelfällen kann der Träger darüber hinaus Ausnahmen zu lassen.

Die sich ergebende Monatsgebühr wird auf volle Euro ab- bzw. aufgerundet und um 2,-- € aufgestockt (Getränkepauschale).

Zur Einkommensberechnung werden die Verhältnisse des Vorjahres herangezogen. Bei der Ermittlung der Höhe der Gebühr ist das gesamte Familieneinkommen maßgebend (Einkommensgemeinschaft). Eine Einkommensgemeinschaft bildet das in der Kindertagesstätte betreute Kind mit seinen Eltern (auch wenn sie nicht verheiratet sind). Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt und leben die Eltern des Kindes im gemeinsamen Haushalt, bemisst sich die Gebühr nach dem Einkommen beider Elternteile. Es ist das gesamte Einkommen der Einkommensgemeinschaft zu berücksichtigen.

Grundlage für die Berechnung des Familieneinkommens sind unter anderem:

- a) Die jährliche Summe der positiven Bruttoeinkünfte der folgenden Einkünfte i.S. des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetzes (*Spalte „Gesamtbetrag der Einkünfte“*)
  - Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (Gewinn)
  - Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Gewinn)
  - Einkünfte aus selbständiger Arbeit (Gewinn)
  - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten)
  - Einkünfte aus Kapitalvermögen (Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten)
  - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten)

- b) Als sonstiges anrechenbares Einkommen gelten daneben ausschließlich:
- Sozialhilfe
  - Arbeitslosengeld I und II und Arbeitslosenhilfe
  - Unterhalts- und Unterhaltersatzleistungen
  - Renten und entsprechende Zahlungen
  - Krankengeld
  - Abfindungen
- c) Gesetzliche Unterhaltszahlungen, die außerhalb der Familie leben, werden vom Einkommen (a ÷ b) abgesetzt.
- d) Nicht zum Familieneinkommen zählen Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz.
- e) Das sich unter Berücksichtigung von a – c ergebende anrechenbare Jahreseinkommen geteilt durch 12 ist das Familienmonatseinkommen, welches maßgebend für die Geschwisterermäßigung ist

Die Einkommensstufen sind wie folgt gestaffelt:

- Stufe 8	=	unter	1.500,-- €
- Stufe 7	=	ab	1.500,-- €
- Stufe 6	=	ab	2.000,-- €
- Stufe 5	=	ab	2.500,-- €
- Stufe 4	=	ab	3.000,-- €
- Stufe 3	=	ab	3.500,-- €
- Stufe 2	=	ab	4.000,-- €
- Stufe 1	=	über	5.000,-- €

Die Gebührenhöhe ergibt sich aus der beiliegenden Tabelle.

#### § 4 Gebührenfestsetzung

Die Gebührenfestsetzung wird nach einer Erklärung der Gebührenpflichtigen vorgenommen. Diese Selbsterklärung bildet die Basis für die Gebührenfestsetzung und ist zu Beginn eines jeden neuen Kindergartenjahres zu wiederholen.

Wer nicht zur Einkommenssteuer veranlagt bzw. keinen Lohnsteuerjahresausgleich geltend gemacht hat, hat sein Einkommen durch aktuelle Bescheinigungen des Arbeitgebers oder durch sonstige schriftliche Nachweise anderer leistender Stellen zu erbringen. Sonstige Einkünfte sind ebenfalls anzugeben und zu belegen. Werden Einkommensnachweise nicht vorgelegt, sind die Gebühren nach dem Höchstarif (zur Zeit über 5.000 €/monatlich) zu zahlen.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Samtgemeinde ist jederzeit berechtigt, eine Einkommensprüfung vorzunehmen und die Gebühr rückwirkend zum Beginn des Kindergartenjahres neu festzusetzen, wenn die Überprüfung zu einer anderen Gebühr führt. Eine Überprüfung entfällt bei Selbsteinstufung in die höchste Beitragsstufe.

### **§ 5**

#### **Auskunfts- und Meldepflichten**

Sofern die Gebührenpflichtigen ihren Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nicht fristgerecht nachkommen, wird die Gebühr in der höchsten Beitragsstufe festgesetzt.

Die Gebühren werden zum 01. des Monats neu festgelegt, in dem der Gebührenpflichtige seiner Auskunfts- und Mitwirkungspflicht nachkommt.

Die Gebührenpflichtigen haben der Samtgemeinde Tostedt Änderungen der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse, die für die Gebührenfestsetzung erheblich sind (z.B. Arbeitsaufnahme nach vorausgegangener Arbeitslosigkeit, Verlust des Arbeitsplatzes), unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 6**

#### **Härterege lung**

In begründeten Einzelfällen kann auf einen formlosen Antrag des Gebührenpflichtigen abweichend von der Regelung des § 3 das aktuelle Einkommen für die Einstufung in eine Einkommensgruppe zugrunde gelegt werden. Dies gilt insbesondere bei erheblichen Abweichungen gegenüber dem Einkommen des Vorvorjahres.

Anträge, die bis einschließlich zum 15. eines Monats eingehen, werden rückwirkend zum 1. des Monats berücksichtigt. Anträge, die nach dem 15. eines Monats eingehen, werden zum 1. des folgenden Monats berücksichtigt.

### **§ 7**

#### **Entstehung der Schuld**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung des Kindes und der damit verbundenen Belegung eines Kindergartenplatzes. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem das Kind aus der Einrichtung ordnungsgemäß ausscheidet. Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat, an dessen ersten Werktag die Gebührenschuld entsteht. Über Ausnahmen entscheidet der Träger.

### **§ 8**

#### **Zahlung**

Die Gebühren sind am ersten Werktag des laufenden Monats zu entrichten.

Für Kinder, die bis einschließlich dem 15. eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr und für Kinder, die danach aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.



## Monatliche Gebührensätze

(In den Gebührensätzen ist die Getränkepauschale in Höhe von 2,- € enthalten.)

Vormittags 4 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Kinder *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	206 €	179 €	158 €	145 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	191 €	166 €	147 €	133 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	175 €	152 €	134 €	122 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	160 €	138 €	122 €	111 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	135 €	118 €	104 €	95 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	127 €	111 €	98 €	90 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	120 €	104 €	92 €	84 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	112 €	97 €	86 €	79 €

Vormittags 4,5 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Kinder *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	233 €	201 €	178 €	163 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	214 €	186 €	164 €	150 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	197 €	171 €	151 €	137 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	179 €	156 €	137 €	125 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	153 €	132 €	117 €	107 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	144 €	124 €	110 €	101 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	134 €	117 €	103 €	94 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	126 €	109 €	97 €	88 €

Vormittags 5 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Kinder *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	258 €	223 €	197 €	180 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	238 €	206 €	182 €	167 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	218 €	189 €	167 €	153 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	199 €	173 €	153 €	139 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	169 €	147 €	129 €	118 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	160 €	138 €	122 €	111 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	150 €	129 €	114 €	105 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	139 €	121 €	107 €	98 €

Vormittags 5,5 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Kinder *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	283 €	246 €	216 €	198 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	262 €	226 €	200 €	183 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	240 €	208 €	184 €	168 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	218 €	189 €	167 €	153 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	186 €	162 €	143 €	130 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	175 €	152 €	134 €	122 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	164 €	143 €	126 €	115 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	154 €	133 €	117 €	107 €

Vormittags 6 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Kinder *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	308 €	268 €	237 €	215 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	285 €	248 €	218 €	199 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	262 €	226 €	200 €	183 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	238 €	206 €	182 €	167 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	202 €	176 €	155 €	142 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	191 €	166 €	147 €	133 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	179 €	156 €	137 €	125 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	167 €	146 €	128 €	117 €

Nachmittags 4 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Kinder *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	176 €	154 €	137 €	126 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	163 €	143 €	126 €	116 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	150 €	130 €	116 €	107 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	135 €	119 €	106 €	97 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	116 €	101 €	90 €	83 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	109 €	95 €	85 €	79 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	102 €	90 €	80 €	74 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	96 €	84 €	75 €	69 €

Nachmittags 4,5 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Kinder *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	198 €	173 €	154 €	142 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	183 €	160 €	143 €	130 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	168 €	147 €	130 €	120 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	153 €	133 €	119 €	109 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	130 €	114 €	101 €	93 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	122 €	107 €	96 €	88 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	115 €	101 €	90 €	83 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	107 €	94 €	84 €	77 €

Nachmittags 5 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Kinder *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	219 €	192 €	171 €	157 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	203 €	177 €	158 €	146 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	186 €	163 €	145 €	133 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	170 €	149 €	132 €	121 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	145 €	126 €	112 €	103 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	135 €	119 €	106 €	97 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	127 €	111 €	99 €	92 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	119 €	104 €	93 €	86 €

Nachmittags 5,5 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Kinder *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	242 €	211 €	188 €	173 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	222 €	195 €	174 €	160 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	204 €	179 €	159 €	147 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	186 €	163 €	145 €	133 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	159 €	138 €	123 €	113 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	150 €	130 €	116 €	107 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	141 €	122 €	109 €	100 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	130 €	114 €	102 €	94 €

Nachmittags 6 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Kinder *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	263 €	229 €	204 €	188 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	243 €	212 €	189 €	174 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	222 €	195 €	174 €	160 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	203 €	177 €	158 €	146 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	173 €	151 €	134 €	123 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	163 €	143 €	126 €	116 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	153 €	133 €	119 €	109 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	143 €	124 €	111 €	102 €



Ganztags 9 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Kinder *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	377 €	330 €	294 €	272 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	348 €	304 €	272 €	251 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	319 €	279 €	250 €	230 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	290 €	254 €	226 €	209 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	248 €	216 €	193 €	178 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	233 €	203 €	182 €	168 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	218 €	191 €	171 €	158 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	204 €	179 €	160 €	148 €

Ganztags 9,5 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Kinder *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	397 €	348 €	310 €	287 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	367 €	321 €	287 €	265 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	337 €	294 €	263 €	243 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	306 €	268 €	240 €	221 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	261 €	228 €	203 €	188 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	246 €	215 €	192 €	177 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	230 €	201 €	180 €	166 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	215 €	188 €	168 €	156 €

Ganztags 10 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Kinder *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	419 €	366 €	327 €	301 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	386 €	338 €	301 €	279 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	355 €	310 €	277 €	256 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	322 €	282 €	252 €	233 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	274 €	240 €	214 €	198 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	259 €	226 €	202 €	186 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	243 €	212 €	189 €	175 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	226 €	198 €	177 €	164 €

Ganztags 10,5 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Kinder *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	440 €	384 €	343 €	316 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	405 €	355 €	316 €	292 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	372 €	326 €	290 €	268 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	339 €	296 €	264 €	244 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	288 €	252 €	224 €	207 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	271 €	238 €	211 €	196 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	255 €	222 €	199 €	184 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	238 €	208 €	186 €	172 €

Ganztags 11 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Kinder *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	460 €	402 €	359 €	332 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	425 €	372 €	332 €	306 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	390 €	341 €	304 €	281 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	355 €	310 €	277 €	256 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	301 €	264 €	236 €	217 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	284 €	249 €	221 €	205 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	267 €	234 €	208 €	192 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	249 €	217 €	194 €	180 €

Hort 9 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Kinder *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	325 €	287 €	248 €	229 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	300 €	265 €	229 €	211 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	275 €	244 €	210 €	194 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	251 €	221 €	191 €	177 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	213 €	188 €	163 €	151 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	201 €	178 €	154 €	142 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	188 €	167 €	144 €	133 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	176 €	156 €	134 €	124 €

Hort 9,5 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Kinder *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	343 €	303 €	262 €	242 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	316 €	280 €	242 €	223 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	290 €	257 €	221 €	205 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	264 €	234 €	202 €	186 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	224 €	199 €	172 €	159 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	211 €	187 €	162 €	150 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	199 €	176 €	152 €	141 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	186 €	164 €	142 €	131 €

Hort 10 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Kinder *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	361 €	318 €	275 €	255 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	334 €	294 €	255 €	235 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	305 €	270 €	234 €	215 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	278 €	246 €	212 €	196 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	237 €	209 €	181 €	167 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	222 €	197 €	170 €	158 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	209 €	185 €	160 €	148 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	195 €	173 €	150 €	137 €

Hort 10,5 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Kinder *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	379 €	335 €	289 €	267 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	350 €	309 €	267 €	247 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	320 €	283 €	245 €	226 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	292 €	258 €	222 €	206 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	249 €	219 €	190 €	175 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	234 €	206 €	179 €	165 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	219 €	194 €	168 €	155 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	205 €	181 €	157 €	145 €

Hort 11 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Kinder *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	396 €	351 €	302 €	280 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	366 €	323 €	280 €	258 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	336 €	297 €	257 €	237 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	305 €	270 €	234 €	215 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	260 €	229 €	198 €	184 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	245 €	216 €	187 €	173 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	229 €	203 €	176 €	162 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	214 €	190 €	164 €	152 €

\*) = bezieht sich auf im Haushalt lebende Kinder, die über kein eigenes Einkommen verfügen.

**Satzung**  
**über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten**  
**der Stadt Winsen (Luhe)**

Aufgrund der §§ 5 a, 6, 29 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der aktuellen Fassung hat der Rat der Stadt Winsen (Luhe) in seiner Sitzung am 30.03.2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Rechtsstellung**

- (1) In der Stadt Winsen (Luhe) ist die Gleichstellungsbeauftragte ehrenamtlich tätig.
- (2) Über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten entscheidet der Rat.

**§ 2**

**Aufgaben**

- (1) Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. Sie wirkt nach Maßgabe dieser Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben. Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung, personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Stadt oder Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft betreffen.
- (2) Schwerpunkt ihrer Arbeit sollen Vorhaben und Maßnahmen sein, die zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie beitragen.
- (3) Soweit spezielle Angelegenheiten aus dem vorstehend allgemein umschriebenen Aufgabenspektrum von anderen Bediensteten der Stadt oder beauftragten Dritten wahrgenommen werden, sind diese Angelegenheiten damit ohne Weiteres aus dem Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten herausgenommen.
- (4) Der Rat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Rat hierfür einen Vorschlag vorlegen.

**§ 3**

**Eingliederung in die Verwaltung**

Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Weisungen nicht gebunden.

## § 4

### Befugnisse

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates und der Ausschüsse nach § 53 NGO teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates, eines seiner Ausschüsse oder des Verwaltungsausschusses gesetzt wird.
- (2) Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Rates durch den Verwaltungsausschuss, so hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Gleiches gilt für Beschlussvorschläge für den Verwaltungsausschuss.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Stadtverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten.

## § 5

### Pflichten

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die nach § 5 Abs. 3 Satz 1 NGO der Geheimhaltung unterliegen.
- (2) Gemeinsam mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister berichtet die Gleichstellungsbeauftragte dem Rat alle drei Jahre über die Maßnahmen, die die Stadt zur Umsetzung des Verfassungsauftrages aus Artikel 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung durchgeführt hat, und über deren Auswirkungen. Der Bericht ist dem Rat erstmals für die Jahre 2006 bis 2008 zur Beratung vorzulegen.

## § 6

### Aufwandsentschädigung

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,- EUR. Mit der Aufwandsentschädigung sind die Auslagen, der Verdienstausschlag und die Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten. Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes werden Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt.


- (2) Nimmt die Gleichstellungsbeauftragte ihr Ehrenamt länger als 2 Monate nicht wahr, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über 2 Monate hinausgehende Zeit. Von diesem Zeitpunkt an erhält eine Vertreterin die Aufwandsentschädigung, wenn eine solche vom Rat bestellt worden ist und sie die Geschäfte der Gleichstellungsbeauftragten wahrnimmt.

§ 7

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2006 in Kraft.

Winsen (Luhe), den 30.03.2006

Stadt Winsen (Luhe)  
  
(Bode)  
Bürgermeisterin

